

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.5363 — Santander/Bradford & Bingley Assets)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 298/05)

1. Am 12. November 2008 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Abbey National plc („Abbey“, Vereinigtes Königreich), das von dem Unternehmen Banco Santander SA („Santander“, Spanien) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch Erwerb von Vermögenswerten die Kontrolle über Teile des Unternehmens Bradford & Bingley plc („Bradford & Bingley Assets“, Vereinigtes Königreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Abbey: Finanzdienstleistungen für Privatkunden, einschließlich Giro- und Sparkonten, Darlehen, Kreditkarten, Hypotheken, Investitionen und Renten. Ferner bietet Abbey Dienstleistungen für Firmenkunden und Finanzmarktdienstleistungen an und vertreibt Versicherungsprodukte Dritter,
- Santander: Muttergesellschaft einer internationalen Gruppe von Bank- und Finanzinstituten, die im Vereinigten Königreich, in Spanien und einigen anderen europäischen Ländern sowie in Lateinamerika tätig sind,
- Bradford & Bingley Assets: Retail-Banking (Bauspar- und Hypothekendarlehen).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5363 — Santander/Bradford & Bingley Assets per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.